

KURZÜBERBLICK ZUR VORSCHRIFT

Titel:	DGUV Regel 114-610 „Branche Grün- und Landschaftspflege“
Experte:	Jürgen Bialek, Beratender Ingenieur und Sachverständiger
Veröffentlichungsdatum:	13.08.2020
Status (Kurzform):	gültig
Signal:	
Interessengebiete:	Arbeit und Beschäftigung, Bau und Immobilien, Umwelt und Ernährung, Verwaltung, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Kurzbeschreibung

Die DGUV Regel 114-610 bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Grün- und Landschaftspflege. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Unternehmen und Belegschaft zu erreichen.

Bei dieser DGUV Regel handelt es sich um eine komplette Neufassung, die gleichzeitig bestimmte Inhalte aus früheren Schriften (DGUV Regel 114-017 und BGI/GUV-I 8610 „Gärtnerische Arbeiten“) in aktualisierter Form wiedergibt.

DGUV Regeln helfen, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und vergleichbare (Rechts-)Normen in der Praxis anzuwenden. Auf Grundlage der meist sehr komplex und allgemein formulierten relevanten Rechtsvorschriften bieten DGUV Regeln anschauliche Hilfestellungen, welche Anforderungen im konkreten Unternehmen umzusetzen sind und wie dies praktisch und rechtssicher gelingen kann.

Mit sog. Branchenregeln werden passgenaue Lösungen vorgeschlagen, die sich auf die allermeisten Tätigkeiten des betreffenden Bereichs von Wirtschaft, Verwaltung und öffentlichen Betrieben etc. beziehen.

Betroffen sind

Unternehmer (Geschäftsleitung), Leiter öffentlicher Betriebe, leitende Mitarbeiter, Betriebsräte und fachlich wie organisatorisch verantwortliche Personen für den Arbeitsschutz (wie Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte) in der Branche der Grün- und Landschaftspflege sowie Garten- und Landschaftsbau, eingeschränkt auch Landwirtschafts-, Garten- und Forstbetriebe

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Änderungen gegenüber dem Vorgängerdokument

Diese DGUV Regel wurde erstmals veröffentlicht. Ein unmittelbares Vorgängerdokument liegt nicht vor.

Was regelt die DGUV Regel 114-610?

DGUV Regeln helfen, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und vergleichbare (Rechts-)Normen in der Praxis anzuwenden. Selbst stellen die DGUV Regeln keine rechtlich verbindlichen Vorschriften dar. Auf Grundlage der meist sehr komplex und allgemein formulierten relevanten Rechtsvorschriften bieten sie aber anschauliche Hilfestellungen, welche Anforderungen im konkreten Unternehmen umzusetzen sind und wie dies praktisch und rechtssicher gelingen kann.

Die DGUV Regel 114-610 bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Grün- und Landschaftspflege. Sie thematisiert Gefährdungen und mögliche Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung bei Grün- und Landschaftspflegearbeiten u. a. im Freien, in der Höhe, im öffentlichen Verkehrsraum oder an Gewässern. Dabei geht sie z. B. auf den Umgang mit Biostoffen, auf den Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder auf den Umgang mit und Transport von Gefahrstoffen ein.

Neben den rechtlichen Grundlagen enthält die DGUV Regel 114-610 auch Praxishinweise zum Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie Vorlagen für Muster-Betriebsanweisungen, Beauftragungen, Checklisten oder Prüfpläne.

Handlungsbedarf aufgrund des Dokuments

1. Relevanz prüfen

Prüfen Sie, ob Ihre Organisation (Unternehmen, öffentlicher Betrieb oder Teile davon) in der Branche Grün- und Landschaftspflege und Garten- und Landschaftsbau (eingeschränkt auch Landwirtschafts-, Garten- und Forstbetriebe) tätig ist, und zwar als Ganzes oder Teile Ihrer Organisation.

Nutzen Sie dabei die Auflistung von Arbeitsplätzen und Tätigkeiten, die in der DGUV Regel näher betrachtet werden:

- Bodenbearbeitung und Pflanzarbeiten
- Grünpflegearbeiten (Mäharbeiten, Schnittarbeiten, Freischneidearbeiten, Hecken- und Strauchschnitt)
- Baumarbeiten (Baumschnitt, Fällen von Bäumen, Pflege von Bäumen)
- Reinigungs- oder Entsorgungsarbeiten (Holzschnitt- oder Grünschnittentsorgung, Laubsammeln, Sammeln von Abfällen oder biologischen Reststoffen)

Zur weiteren Hilfestellung können typische Detailbegriffe im Zusammenhang mit den o. g. Arbeiten herangezogen werden, z. B.:

- Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge oder selbstfahrender Arbeitsmaschinen
- Arbeiten mit Maschinen, Geräten, Werkzeugen – allgemein und handgehalten bzw. handgeführt
- Arbeiten mit/auf Hubarbeitsbühnen, Kleingerüsten, fahrbaren Arbeitsbühnen, Leitern
- Arbeiten im Freien – allgemein
- Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum
- Arbeiten an Hängen, auf Dächern und Bauwerken, an Gewässern
- Umgang und Transport mit bzw. von Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen
- Transportarbeiten und Ladungssicherung

2. Entscheidung zur Anwendung fällen

Entscheiden Sie, ob in Ihrer Organisation die vorliegenden DGUV Regel umfassend oder in Teilen angewandt werden soll. Das betrifft insbesondere die umzusetzenden Pflichten des Unternehmers:

- Informationssammlung zu Fragen des Arbeitsschutzes
- Gefährdungsbeurteilung
- Information der Beschäftigten (Unterweisung, Betriebsanweisungen, weitere Tätigkeits- oder Arbeitsanweisungen)
- Organisation der Tätigkeiten aus der Sicht des Arbeitsschutzes (Qualifikationsprüfung, Beauftragung, Überwachung von Beschäftigten)
- Dokumentation der Pflichterfüllung

3. Umsetzung planen und durchführen

Nutzen Sie die Informationen und Hilfestellungen der vorliegenden DGUV Regel bei der Umsetzung insbesondere der o. g. Pflichten im Arbeitsschutz.

Sie finden zu den jeweils dort behandelten Arbeitsplätzen und Tätigkeiten Hinweise zu folgenden Aspekten:

- rechtliche Grundlagen hinsichtlich Arbeitsschutz bzw. Verweis auf weiterführende rechtliche Anforderungen
- Art der vorkommenden typischen Gefährdungen inkl. detaillierter Erläuterungen
- Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Minderung der Gefährdungen der Beschäftigten (mit Beispielen, Abbildungen etc.):
 - technisch (z. B. korrekte Wahl von Maschinen, Geräten, Werkzeugen)
 - organisatorisch (einschl. besonderer Unterweisungen)
 - Nutzung persönlicher Schutzausrüstungen
- zusätzliche Informationen inkl. Verweise auf weitere geeignete Fundstellen zum jeweils behandelten Gefahrenbereich

Nutzen Sie darüber hinaus die vielen Praxishilfen bzw. Musterdokumente, die die DGUV Regel Ihnen im Anhang bietet, v. a.:

- Muster-Betriebsanweisungen (z. B. zum Arbeiten im Freien bei Hitze, zur Ladungssicherheit oder zu Gefährdungen durch Pflanzen)
- Vorlagen zur Beauftragung von Beschäftigten (z. B. für Erd- und Straßenbaumaschinenführer)
- Qualifikationsanforderungen an Beschäftigte (zu Motorsägearbeiten)
- Prüfprotokolle und Checklisten (z. B. zu fahrbaren Arbeitsbühnen oder Gerüsten)
- RSA Regelpläne (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

Bewertung

Mit dem vorliegenden Dokument wird den verantwortlichen Personen im Arbeitsschutz der betreffenden Branche

eine sehr umfassende, wie auch klar gegliederte und gut verständliche Arbeitshilfe an die Hand gegeben, um die bestehenden gesetzlichen Pflichten ebenso effizient wie rechtssicher in der Praxis umsetzen zu können.

Die DGUV Regel geht regelmäßig davon aus, dass in den betreffenden Organisationen prinzipiell Klarheit darüber besteht, welche Pflichten zu erfüllen sind und welches grundsätzliche Vorgehen dafür notwendig ist. Unter diesen Voraussetzungen ist das Dokument eine wertvolle Handreichung für einen wirksamen Arbeitsschutz, der auch bei den Beschäftigten weitgehende Akzeptanz erreicht und somit der Organisation auch ein in allen Aspekten wirtschaftliches Arbeiten unter sicheren Bedingungen ermöglicht.

Grunddaten zu bewerteten Vorschriften/Urteilen

Art der Vorschrift:	DGUV Regel
Stand:	19.06.2020
Fundstelle:	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) www.dguv.de/publikationen
Status:	Erstausgabe 06.2020 gültig
Bewertete Vorschriften:	DGUV Regel 114-610

Hinweis: Der VORSCHRIFTENMONITOR und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen stellen keine Rechtsberatung dar und verfolgen den Zweck, auf wichtige Fragestellungen bzw. Themen hinzuweisen. Der Service erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit/Vollständigkeit. Die individuellen Gegebenheiten jedes Unternehmens, jeder Einrichtung und jedes Einzelfalls gebieten es, dass keine Gewähr für die Verbindlichkeit und die Vollständigkeit der in dieser Handlungsempfehlung enthaltenen Darstellungen und Aussagen gegeben werden kann. Verlag und Experten übernehmen für Druckfehler und inhaltliche Fehler keine Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.